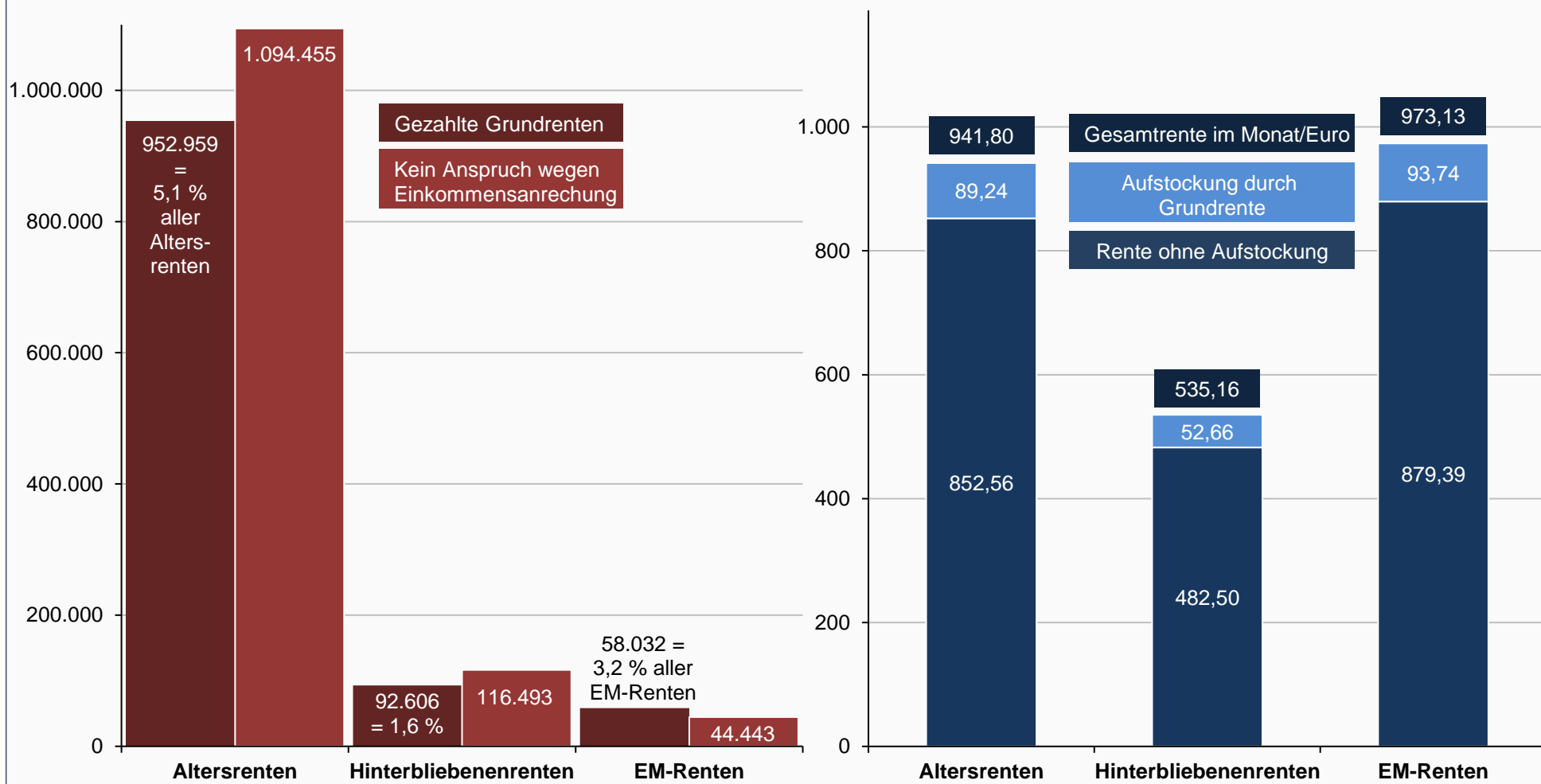


■ Aufstockung durch Grundrenten im Rentenbestand 2022
Zahl der Empfänger*innen und Aufstockungsbeträge in Euro



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2023): Statistikportal

Grundrente: 1,1 Mio. Empfänger*innen 2022, ohne Einkommensanrechnung wären es doppelt so viele

Kurz gefasst:

- Die neu eingeführte Grundrente hat im Jahr 2022 die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten von rund 1,1 Mio. Versicherten erhöht. Das betrifft die neu bewilligten Renten wie auch die Renten aus dem Rentenbestand. Etwa 72 % der Begünstigten sind Frauen.
- Weit überwiegend handelt es sich um Altersrenten. Sie werden im Schnitt um knapp 90 Euro bzw. rund 10 % angehoben. Die durchschnittlichen Zahlbeträge von Altersrenten erhöhen sich von 853 Euro auf 942 Euro. Im Einzelfall kann es zu deutlich höheren Beträgen kommen, allerdings auch zu Zuschlägen von nur wenigen Euros.
- Die Grundrente ist keine pauschale Basis- oder Mindestrente für alle. Es handelt sich um einen individuellen Zuschlag auf die Rentenansprüche von langjährig versicherten Geringverdiener*innen.
- Voraussetzung ist eine Versicherungszeit (Grundrentenzeit) von mindestens 33 Jahren. Der Zuschlag bezieht sich auf jene Jahre (Grundrentenbewertungszeiten), in denen der Verdienst in einer Spannweite zwischen 30 % und 80 % des Durchschnittsverdienstes gelegen hat.
- Allerdings werden eigene Einkommen und auch die (Ehe)Partnereinkommen angerechnet, wenn eine Obergrenze überschritten wird.
- Diese grundlegende Abweichung vom Grundprinzip einer Versicherung führt zu einer deutlichen Reduktion der Leistungsempfänger*innen. Die Daten für 2022 weisen aus, dass weitere ca. 1,3 Mio. Rentner*innen wegen ihres niedrigen Verdienstes zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Grundrente gehabt hätten. Wegen der Einkommensanrechnung gehen sie aber leer aus.
- Die Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen wie auch der Höhe der Grundrente ist ausgesprochen komplex. Allerdings kann und muss kein Antrag gestellt werden. Wenn ein Anspruch besteht, zahlt die Rentenversicherung den Zuschlag automatisch mit der Rente aus.
- Mit der Grundrente soll verhindert werden, dass die Renten von Versicherten im Niedriglohnbereich trotz langjähriger Beitragszahlung noch nicht einmal das Bedarfsniveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreichen. Wie hoch die Zahl der Renten ist, die dadurch den durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf übersteigen, ist nicht bekannt.
- Bezieher*innen von Grundrente stehen Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld zu.
- Bei der Feststellung der individuellen Verdiensthöhe im Rahmen der Grundrentenbewertungszeit spielt die geleistete Arbeitszeit keine Rolle. Dies wirkt sich für jene Beschäftigten vorteilhaft aus, deren Verdienst nur deswegen gering ist, weil sie nur wenige Wochenstunden arbeiten. Teilzeitbeschäftigung wird damit begünstigt.

Hintergrund

Äquivalenzprinzip und sozialer Ausgleich

Das grundlegende Leistungsprinzip der gesetzlichen Rente ist das der Teilhabeäquivalenz. Die in jedem Versicherungsjahr erworbenen und bei der Rentenberechnung schließlich addierten Entgeltpunkte spiegeln die individuelle Höhe des verbeitragten Einkommens im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittseinkommen wider. Dieser Berechnungsmodus hat zur Folge, dass bei Erwerbsverläufen, die durch eine nur geringe bzw. durchbrochene Beschäftigungs- und Versicherungsdauer geprägt sind und in denen eine nur niedrige Einkommensposition vorlag, keine hohen Entgeltpunkte und damit Altersrenten erreicht werden können. Da eine „schlechte“ Einkommensposition – aufgrund von niedrigen Stundenlöhnen und/oder von Teilzeitarbeit – und nur kurze Versicherungsdauern miteinander verknüpft sind, konzentrieren sich niedrige Renten auf Frauen. Das gilt für den Rentenbestand (vgl. [Abbildung VIII.24](#)) wie auch für den Rentenzugang (vgl. [Abbildung VIII.25](#)) und insbesondere für die Frauen in Westdeutschland ([Abbildung VIII.24a b](#) und [Abbildung VIII.25a b](#)). Dass diese Renten noch unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegen, ist also keineswegs ausgeschlossen.

Ob Renten niedrig ausfallen, hängt allerdings nicht nur von der Zahl der erworbenen Entgeltpunkte ab. Zugleich kommt es auf deren monetäre Bewertung an. Entscheidend ist hier die Höhe des aktuellen Rentenwerts, denn die absolute Höhe einer Rente errechnet sich durch die Multiplikation der Summe der persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert bezieht die Rentenanwartschaft auf die Höhe und Entwicklung der Löhne. Wenn die Anpassung des aktuellen Rentenwert der Lohnentwicklung nur noch begrenzt folgt, sinkt das Rentenniveau (vgl. [Abbildung VIII.37](#)). Bei einem sinkenden Rentenniveau sind immer mehr Versicherungsjahre erforderlich, um eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erreichen (vgl. die Modellrechnung in [Abbildung VIII.54](#)).

Die Rentenversicherung ist allerdings Teil der Sozialversicherung und keine Privatversicherung oder eine Kapitalsammelstelle. Ihr Wesensbestandteil ist die Ergänzung und Modifikation des Äquivalenzprinzips durch das Solidarprinzip. Sie beschränkt sich also nicht auf die Abdeckung der sog. biometrischen Risiken (finanzielle Konsequenzen eines langen Lebens). Dieser intertemporale Ausgleich wird vielmehr ergänzt durch einen sozialen Ausgleich, d.h. durch eine Umverteilung innerhalb der Versichertengemeinschaft. Zu berücksichtigen sind insbesondere die einkommens- und nicht risikobezogene Beitragsbemessung, die Anerkennung von rentenbegründenden Kinderziehungs- und Pflegezeiten (finanziert durch den Bund bzw. die Pflegeversicherung), die Berücksichtigung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten, die Aufwertung von Beschäftigungszeiten (Kinderberücksichtigungszeit) bei Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren, Zurechnungszeiten bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten und Zuschläge bei der Berufsausbildung. Die Versicherungsbiographien sind insofern kein reines Spiegelbild der Erwerbsbiographien.

Frauenrenten - Niedrigrenten

Hinzu kommt seit 2021 die Grundrente. Sie knüpft an der bereits für Versicherungszeiten vor 1992 geltenden Regelung der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ an und sieht einen individuellen Zuschlag auf die Rentenansprüche von langjährig versicherten Geringverdiener*innen vor. Diese Begrenzung auf eine Versicherungszeit von mindestens 33 Jahren ist systemgerecht, da die Rentenversicherung überfordert wäre, wenn von ihr erwartet würde, sämtliche Probleme auf dem Arbeitsmarkt bei der Rente zu kompensieren und in jedem Fall Armutslagen zu vermeiden. Zu diesen Problemen zählen nicht nur die Risiken der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse, Entlohnung oder Arbeitslosigkeit, sondern auch – besonders für Frauen – die Vereinbarkeitshürden von Familie und Beruf und hier insbesondere die Kinderbetreuungsinfrastruktur (vgl. [Abbildung VII28](#) und [Abbildung VII30](#)). Gleichwohl ist es der Rentenversicherung nicht möglich, bei lediglich kurzen Versicherungs- und Beitragszeiten und sehr niedrigen Verdiensten (vgl. für Westdeutschland [Abbildung VIII.23](#) und [Abbildung VIII.31](#)) grundlegend einen Ausgleich zu schaffen. Das würde das Äquivalenzprinzip nicht nur ergänzen, sondern gänzlich außer Kraft setzen. Hier ist und bleibt die Grundsicherung gefordert.

Unter den gegebenen Regelungen gilt insofern für die Alterssicherung von Frauen, dass die eigenständige Absicherung mit der ausreichenden Teilhabe am Arbeitsmarkt steht und fällt. Wenn ein (Teilzeit-)Lohn, und hier erst recht ein Minijob, kaum das individuelle Existenzminimum sichert und der Lebensunterhalt nur im Partnerkontext gewährleistet werden kann, kann keine eigenständige Rente erwartet werden, die höher ist als die Grundsicherung. Es ist ein Widerspruch, dass zwar regelmäßig die niedrigen Frauenrenten (Stichwort „gender-pension gap“) kritisiert werden, dass aber auf der anderen Seite das vorgelagerte Problem, nämlich die Ausweitung der Teilzeitarbeit, insbesondere auf der Basis von Minijobs, eher hingenommen, ja noch durch steuer- und sozialrechtliche Regelungen gefördert wird. Zwar sehen die Minijobs eine Beitragszahlung der Versicherten vor, aber der Großteil der Minijobber*innen macht von der Opt-out-Regelung Gebrauch und verzichtet auf die Beitragszahlung. Aber selbst dann, wenn Arbeitnehmerbeiträge geleistet werden, errechnen sich bei einer kurzen Teilzeitarbeit nur geringe Entgeltpunkte.

Einkommensanrechnung bei einer Versicherung?

Mit der im Jahr 2021 in Kraft getretenen Grundrente soll verhindert werden, dass die Renten von Versicherten im Niedriglohnbereich trotz langjähriger Beitragszahlung noch nicht einmal das Bedarfsniveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreichen. Wie hoch die Zahl der Rentner*innen ist, die keinen Antrag auf Grundsicherung mehr stellen müssen, ist (noch) nicht bekannt. Dies hängt auch davon ab, wie die jeweiligen Haushaltseinkommen ausfallen, die für die Prüfung der Bedürftigkeit maßgebend sind. Aber unabhängig von dieser Frage ist es für die Legitimation und Akzeptanz eines beitragsfinanzierten Systems entscheidend, dass die individuelle Rente rein rechnerisch das Grundsicherungsniveau übersteigt. Warum über Jahrzehnte hinweg Beiträge zahlen, wenn die Rente nicht höher ist als die Grundsicherung und sich kein Unterschied mehr ergibt zu Personen, die keine oder keine entsprechend hohen Beiträge geleistet haben?

Durch die Einkommensanrechnung der Grundrente kommt es zu einer starken Einschränkung dieses Instruments des Solidarausgleichs. Problematisch ist hierbei nicht so sehr die Anrechnung mit weiteren Renten (so z.B. mit der Hinterbliebenenrente). Aber die Ausweitung auf das

Haushaltseinkommen sprengt das bisherige Verständnis der Rentenversicherung. Soll das Ziel, niedrige Entgeltpunkte trotz langjähriger Versicherung aufzuwerten, nicht für Ehefrauen gelten, deren Männer ein höheres und damit angerechnetes Einkommen beziehen? Bejaht man dies, dann schleichen sich Bedarfs- und Bedürftigkeitsgesichtspunkte bei der Rentenberechnung ein. Zwar dämpfen (dynamische) Freibeträge den Kürzungseffekt, aber die Zahlung einer (Grund)Rente wird erstmals davon abhängig gemacht, ob überhaupt ein Einkommensbedarf besteht, was nicht zuletzt einen äußerst zeit- und personalaufwändigen Abgleich zwischen Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfordert.

Vorleistungsabhängige Grundsicherung?

Aber auch die Grundsicherung im Alter verändert schleichend ihr Gesicht. Denn durch die Einführung von Freibeträgen bei der Anrechnung von bestimmten Einkommensarten mutiert eine bislang vorleistungsunabhängige, auf die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums abstellende Leistung zu einem vorleistungsabhängigen System. Seit 2018 erfolgt für Rentner*innen, die Leistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge beziehen, und seit 2021 für Rentner*innen, die eine gesetzliche Altersrente beziehen, keine volle Anrechnung der gesetzlichen Altersrente mehr. Freibeträge stellen damit jene Älteren besser, die vorgesorgt und Beiträge entrichtet haben, als jene, die dies nicht getan haben bzw. nicht konnten. Je nach vorhandener oder nicht vorhandener Vorleistung fällt das zur Verfügung stehende Einkommen und damit das soziokulturelle Existenzminimum unterschiedlich hoch aus. Warum stehen nunmehr Rentner*innen, die Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, besser da als erwerbsfähige Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten? Warum erhalten Arbeitslose, die langjährig Beiträge gezahlt haben, jetzt aber aufgrund ihrer niedrigen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld auf aufstockende Grundsicherung angewiesen sind, keine Freibeträge auf ihr Arbeitslosengeld?

Schaut man auf die Zahl der Empfänger*innen von Grundsicherung, ist die Paradoxie offensichtlich: Die Grundrente soll die Notwendigkeit, die Altersrente aufzustocken, begrenzen. Die Freibeträge hingegen führen tendenziell zu höheren Zahlen, da mehr Rentner*innen, nämlich jene mit einer höheren Rente, berechtigt werden, eine aufstockende Grundsicherung zu erhalten. Misst man Einkommensarmut im Alter am Grundsicherungsbezug (siehe vorne), erhöhen dann Freibeträge die Zahl der Armen?

Erweiterte Anreize für Teilzeitarbeit

Ein weiterer Problempunkt kommt hinzu: Die Grundrente führt zu einer Bevorzugung und Förderung von „kleiner“ Teilzeitarbeit, deren Stundenvolumen deutlich unter der Vollzeithnorm liegt, Denn bei der Höhe der Entgeltpunkte und deren Aufstockung wird nicht nach der geleisteten Arbeitszeit unterschieden. Dies lassen die vorliegenden Versichertendaten nicht zu. Ein niedriger Verdienst kann insofern nicht nur Folge von niedrigen Stundenlöhnen sein. Gleichermaßen möglich und verbreitet ist es auch, dass höhere, die Niedriglohnschwelle überschreitende Stundenlöhne, so z.B. bei einer Beschäftigung im tariflich gut abgesicherten öffentlichen Dienst, einhergehen mit geringen Arbeitszeiten. Im Ergebnis kann es dazu kommen, dass niedrige Stundenlöhne bei Vollzeit nicht aufgewertet werden, höhere Stundenlöhne bei Teilzeit hingegen schon. Ausgeschlossen ist lediglich, dass Entgeltpunkte

Eine vergleichbare, aber weniger bekannte Besserstellung von Teilzeitbeschäftigten betrifft die Beschäftigung im sog. Übergangs- oder Midijob-Sektor des Arbeitsmarkts. Die zwischen 521 Euro und 2.000 Euro abgesenkten Arbeitnehmerbeitragsätze führen nicht zu niedrigeren, sondern zu regulären Entgeltpunkten in der Rentenversicherung (vgl. [Abbildung III.101](#)). Dabei müssen im Unterschied zu allen anderen Regelungen des Solidarausgleichs keine versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, so wie bei der Grundrente hinsichtlich der Versicherungsdauer. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird also pauschal begünstigt. Unterschieden wird dabei nicht, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen der Person ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Zwar ist es richtig, dass die Rentenversicherung bei den gemeldeten Monatseinkommen und Beiträgen nicht unterscheiden kann, ob es sich hier um eine Teilzeit- oder Vollzeitarbeit handelt. Bei einem Ausbau von Elementen des sozialen Ausgleichs ist es aber unverzichtbar, dass diese Unterscheidung möglich wird, weil die systematische Benachteiligung von niedrigen Vollzeitarbeitseinkommen nicht zu begründen ist. Auch arbeitsmarktpolitisch erweist es sich als eine Fehlorientierung, bei der Frauenerwerbstätigkeit die Anreize für eine Teilzeitbeschäftigung noch zu verstärken. Der Fachkräftemangel einerseits, die demografischen Mehrbelastungen in allen Systemen der Alterssicherung andererseits machen eine Ausschöpfung des Erwerbspotentials unumgänglich.

Zwar hat sich der Anteil der Frauen (in den alten Bundesländern) deutlich erhöht, die langjährig (35 Jahre und mehr) versichert sind. Er ist bei den Zugangsrenten von 22,5 (1993) auf 61,8 % (2022) gestiegen (vgl. [Abbildung VIII.65](#)). Gleichzeitig arbeitet aber nahezu die Hälfte aller abhängig beschäftigten Frauen auf Teilzeitbasis, die Mehrzahl davon im unteren Stundensegment; 1993 waren es noch knapp ein Drittel (vgl. [Abbildung IV.8d](#)).

Die Regelungen der Grundrente

Die Grundrente gibt es seit 2021. Sie wird mit Rentenbeginn ausbezahlt; bei Personen, die vor 2021 schon in Rente waren, erfolgte die (rückwirkende) Auszahlung bis spätestens Ende 2022. Zu unterscheiden ist zwischen Bestands- und Zugangsrenten (vgl. zu den Zugangsrenten des Jahres 2022 [Abbildung VIII.42](#)). Der Begriff „Grundrente“ ist dabei aber eher irreführend: Es handelt sich um einen individuellen Zuschlag auf die Rentenansprüche von langjährig versicherten Geringverdiener*innen, nicht jedoch eine pauschale Basis- oder Mindestrente für alle. Es geht deswegen auch nicht darum, auf jeden Fall, Niedrigrenten und Altersarmut zu vermeiden. Durch die Aufwertung geringer Rentenansprüche sollen jene Personen bessergestellt werden, die viele Jahre Beiträge gezahlt haben und dennoch eine nur geringe Rente bekommen. Die Grundrente knüpft an der bereits für Versicherungszeiten vor 1992 geltenden Regelung der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ an. Im grundlegenden Unterschied zu dieser Vorgängerregelung kommt es jedoch zu einer Einkommensanrechnung.

Für den Anspruch auf eine Grundrente müssen gleich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, die als äußerst komplex zu bezeichnen sind. Auch deshalb kann und muss der Grundrentenzuschlag nicht beantragt werden. Er wird von der Rentenversicherung automatisch ermittelt und ausgezahlt. Kapitalerträge allerdings müssen selbst der RV mitgeteilt werden.

Grundrentenzeiten

Anspruch auf einen vollen Grundrentenzuschlag besteht, wenn mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind. Mindestens 33 Jahre reichen für einen teilweisen Zuschlag aus. Als Grundrentenzeiten zählen die Zeiten aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, aber auch Pflichtbeitragszeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen, Zeiten und Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) und Pflege. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld, Zeiten der Schulausbildung, Zurechnungszeiten und Zeiten freiwilliger Beitragszahlung.

Der Verdienst muss höher als 30 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (0,3 Entgeltpunkte je Jahr) betragen haben, aber höchstens 80 % (0,8 Entgeltpunkte je Jahr). Das schließt aus, dass geringfügig Beschäftigte eine Aufstockung ihrer Entgeltpunkte erhalten.

Grundrentenbewertungszeiten und Grundrentenzuschlag

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags wird der Durchschnitt an Entgeltpunkten aus allen Grundrentenbewertungszeiten gebildet, das sind die Zeiten, in denen die Untergrenze von 0,3 Entgeltpunkten jährlich erreicht wird. Dieser Durchschnitt wird verdoppelt. Eine Aufwertung auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (= 0,8 Entgeltpunkte) erfolgt, wenn 35 Jahre vorliegen. Wird nur die für den Zuschlag nötige Mindestzeit von 33 Jahren erreicht, kommt es zu einer Aufwertung auf höchstens 40 Prozent vom Durchschnittsverdienst aller Versicherten (= 0,4 Entgeltpunkte jährlich). Für jeden zusätzlichen Monat zwischen 33 und 35 Jahren steigt der Aufwertungssatz schrittweise.

Der so ermittelte Entgeltpunktwert wird dann um 12,5 % gekürzt. Dadurch soll vermieden werden, dass Rentner*innen, die durch die Aufwertung eine höhere Zahl von Entgeltpunkten erhalten, mit jenen gleichgestellt werden, die diese Entgeltpunkte auch ohne Aufwertung erreichen.

Einkommensanrechnung

Überschreiten das Einkommen einer alleinstehenden Person oder das Haushaltseinkommens eines Paares eine bestimmte Grenze, kommt es zur Anrechnung auf den Grundrentenzuschlag. Die Höhe der Grenze hängt vom Familienstand ab: Im Jahr 2023 bleibt bei Unverheirateten ein Monatseinkommen von bis zu 1.317 Euro anrechnungsfrei. Einkommen über 1.317 Euro bis zu 1.686 Euro im Monat wird zu 60 Prozent auf den Zuschlag angerechnet. Ist das Einkommen höher als 1.686 Euro im Monat, wird dieser Teil des Einkommens voll auf den Zuschlag angerechnet.

Das Einkommen von Ehepartner*innen und Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird zusammen betrachtet: Ein monatliches Einkommen bis zu 2.055 Euro wird nicht angerechnet. Bei einem gemeinsamen Einkommen von über 2.055 Euro bis zu 2.424 Euro im Monat werden 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Eine volle Anrechnung erfolgt, wenn 2.424 Euro im Monat überschritten werden.

Die Freibeträge sind in ihrer Höhe dynamisiert. Sie erhöhen sich nach Maßgabe der jährlichen Anpassung des aktuellen Rentenwerts.

Es gibt keine strenge Bedürftigkeitsprüfung. Die Vermögensverhältnisse werden nicht berücksichtigt. Selbst genutztes Wohneigentum muss nicht aufgegeben werden. Angerechnet wird das zu versteuernde Einkommen (auch aus Kapitalerträgen) sowie der steuerfreie Teil der Rente, aber nicht der Grundrentenzuschlag selbst.

Die Einkommensprüfung macht eine verwaltungsaufwändige und personalintensive Abgleichung der Rentenansprüche mit den Finanzbehörden notwendig. Die Rentenversicherung überprüft jährlich im Herbst das Einkommen. Das Finanzamt meldet daraufhin die Daten des vorletzten Jahres, so zum Beispiel im Herbst 2022 das Einkommen von 2020. Dieses Einkommen von 2020 wird dann auf den Grundrentenzuschlag ab 1. Januar 2023 angerechnet. Ein aktuelleres Einkommen kann nicht berücksichtigt werden. Das kann vor allem bei Paarhaushalten dazu führen, dass der Grundrentenanspruch bzw. die Grundrentenhöhe schwanken, wenn etwa ein*e Partner*in kein Arbeitseinkommen mehr bezieht oder das Arbeitseinkommen variiert.

Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

Liegen laut Bescheid der Rentenversicherung 33 Jahre Grundrentenzeiten vor, werden beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die gesetzlichen Renten (auch die Grundrenten) nicht mehr vollständig angerechnet. Die ersten 100 Euro der Rente bleiben anrechnungsfrei. Der Teil der Rente über 100 Euro wird zu 30 Prozent nicht angerechnet – bis zu einem Maximalbetrag von 251 Euro im Jahr 2023 (die halbe Regelbedarfsstufe 1 von 502 Euro) Berechnet wird der Freibetrag anhand der Bruttorente, also vor Abzug der Sozialbeiträge.

Auch beim Wohngeld – vorausgesetzt ebenfalls mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten – werden 100 Euro der monatlichen Bruttorente zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Renten nicht als Einkommen angerechnet. Dieser Freibetrag wird auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 der Grundsicherung begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Statistik-Portal.

Thema des Monats Oktober 2023 – Kontakt:

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | gerhard.baecker@uni-due.de